

Mitteilungsvorlage, DS-Nr. 2022/0507

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.06.2022			

Betreff: Beschluss vom 23.09.2021 - Geschwindigkeitsreduzierung Flughafenstraße

Mitteilungstext:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die u.g. Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

In der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021 hat die Verwaltung unter TOP 29, DS-Nr. 2020/0228/1 die in der Anlage beigefügte Vorlage erstellt und zu Punkt 1 folgendes ausgeführt:

Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarende Gründe.

Der Ausschuss hat nach Beratung in der Sitzung folgenden Beschluss gefasst.

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen vom 23.09.2021

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beschließt entgegen der Beschlussentwürfe der Verwaltung die Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechtes zu ändern und in der Sache zu beschließen, dass die beantragte Temporeduzierung auf der Flughafenstraße dort wo jetzt Tempo 70 km/h auf 50 km/h zu reduzieren und dort wo die Tempobegrenzung bislang ganz aufgehoben ist auf 70 km/h zu reduzieren.

Die Verwaltung hatte den Beschluss nicht ausgeführt, da sie die Entscheidung inhaltlich nicht mit materiellem Recht für vereinbar hielt.

Nunmehr hat die Kommunalaufsicht diese Auffassung der Verwaltung bestätigt. Auf das anliegende Schreiben des RSK wird verwiesen.

Nur aus Klarstellungsgründen wird darauf hingewiesen, dass es vorliegend keiner

Beanstandung des Beschlusses bedarf. Denn eine Beanstandung nach § 54 GO NRW setzt voraus, dass überhaupt eine Entscheidungsbefugnis des Gremiums besteht. Diese ist vorliegend jedoch schon zu verneinen.

Ein selbstständiges Rückholrecht von Ausschüssen - auch im Einzelfall- sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Auch die Regelung in der Zuständigkeitsordnung, wonach der Ausschuss „über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)“ entscheidet, begründet sowohl nach Auffassung der Verwaltung, aber auch nach Auffassung der Kommunalaufsicht für den vorliegenden Fall keine rechtswirksame Entscheidungsübertragung auf den Ausschuss. Dabei spielt die Regelung des § 41 Absatz 3 GO eine entscheidende Rolle. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind per Gesetz auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einem Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters ist also der absolute Grundsatz. Nur im absoluten Ausnahmefall kann eine Abweichung davon erfolgen (sogenanntes Regel- Ausnahmeverhältnis). Das Prinzip der Organtreue, dass zwischen allen gemeindlichen Organen gilt, darf also insoweit die Kompetenz des Bürgermeisters nicht aushöhlen. In diesem Lichte ist auch die Zuständigkeitsregelung und dessen, was eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist, nach objektiven Gesichtspunkten auszulegen.

Eine Maßnahme von besonderer Bedeutung ist die Temporeduzierung in dem konkreten Bereich der Flughafenstraße von derzeit 70 auf 50 km/h jedenfalls nicht.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Betrachtung kommt hinzu, dass auch materiell rechtlich die Entscheidung des Ausschusses nicht haltbar ist.

Ein Beschluss, weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen in dem hier vorliegenden Bereich anzuordnen entspricht nicht den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben. Insoweit wird auf die ursprünglich zu Grunde liegende Vorlage der Verwaltung unter der DS Nummer 2020/228/ 1 und die Ausführungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg Kreises in dem Schreiben der Kommunalaufsicht verwiesen.

Rein vorsorglich weise ich auf folgendes hin. Selbst, wenn sich der Rat im vorliegenden Fall argumentativ gestützt auf sein Rückholrecht im Einzelfall mit der Angelegenheit befassen und die inhaltliche Entscheidung des Ausschusses wiederholen würde, hätte das zur Konsequenz, dass der Bürgermeister einen derartigen Beschluss beanstandet. Die dann einzuholende Entscheidung der Kommunalaufsicht wird aus dem Schreiben des RSK schon jetzt deutlich und ist absehbar.

Fazit:

Auch für die Zukunft möchte ich folgendes festhalten: Selbstverständlich hat der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen als politisches Organ die grundsätzlichen verkehrspolitischen Ziele und deren Rahmen festzulegen.

Dies ist Sinn und Zweck der Festlegungen in der Zuständigkeitsordnung. Beispiele für derartige Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind zum Beispiel:

- Konzeption zur Einrichtung von Fahrradstraßen
- Einrichtung von Car-Sharing Parkplätzen im Stadtgebiet
- Einrichtung von Tempo-30-Zonen
- Einrichtung von Bewohnerzonen

Die Prüfung und Entscheidung zur Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen -unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben - fallen nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses, sondern die der Straßenverkehrsbehörde.

Bei zukünftigen politischen Anträgen wird also wie folgt verfahren: die Verwaltung prüft, ob eine Befassungskompetenzen des Ausschusses überhaupt- im oben dargestellten Rahmen - besteht. Die im Rahmen der Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung - selbstverständlich auch nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben- werden dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Ist eine Befassungskompetenz hingegen nicht gegeben, wird die Verwaltung den Antrag inhaltlich prüfen und das Ergebnis dem Ausschuss in einer der folgenden Sitzungen als Mitteilungsvorlage zur Kenntnis geben.

Alexander Biber
Bürgermeister